

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 163/11 B

L 9 U 257/09 (Hessisches LSG)
S 35 U 49/08 (SG Frankfurt)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2011 durch den
den Richter Prof. Dr. Spellbrink - Vorsitzender - und die Richter
Mutschler und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in
dem Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 13. Mai 2011 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil der von der Klägerin behauptete Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet ist. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil das Verfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG, Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - FamRZ 2011, 540 ff).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

